



# Basisreglemente

Grundlagen für die Geschäftsbeziehung  
mit Ihrer Raiffeisenbank

Wir machen den Weg frei

**RAIFFEISEN**

# Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
Bedingungen für den Zahlungsverkehr	6
Depotreglement	9
Bedingungen Raiffeisen E-Banking	13
Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit	17

Die Texte gelten sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln in Ergänzung zum Basisvertrag die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunde und Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Spezialreglemente der Bank.

## 2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation in geschäftsüblichem Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Betrugshandlungen zu erkennen und zu verhindern. Verletzt die Bank dabei diese geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Der Kunde orientiert die Bank unverzüglich und schriftlich über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seines Vertreters. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden.

## 3. Mitteilungen und Kontaktaufnahme

Adressänderungen sind der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten Mitteilungen der Bank als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt worden sind.

Kontaktiert der Kunde die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich einverstanden, dass die Bank ihn ebenfalls via E-Mail kontaktieren kann. Die Bank akzeptiert keine transaktionsorientierten Ge-

schäfte wie Börsen- oder Zahlungsaufträge oder Ähnliches per E-Mail. Diese werden aus Sicherheitsgründen nur über den Postweg, per Fax/Telefon oder via E-Banking entgegengenommen.

Die Bank kann Telefongespräche mit dem Kunden zu Beweis Zwecken aufzeichnen.

## 4. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (insbesondere Aufträge, Mitteilungen, Auszüge etc.) sind sofort – respektive nach erwartetem Postzugang – anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist. Verspätete Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

## 5. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Der Kunde beachtet bei Erteilung von Aufträgen alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrugshandlungen vermindern. Insbesondere hält er Unterlagen und darin enthaltene Informationen und Codes geheim, um Missbräuche zu verhindern. Verletzt der Kunde diese Sorgfaltspflichten, trägt er den daraus entstehenden Schaden selber.

Führt die Bank Aufträge nicht, mangelhaft oder verspätet aus, und verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie lediglich den Zinsausfall. Wird der Bank die drohende Gefahr eines weiteren Schadens rechtzeitig angezeigt, so kann der Kunde allfälligen weiteren Ersatz geltend machen.

## **6. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Sobald der Kunde mit seiner vereinbarten Leistung in Verzug ist, hat die Bank an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. In Bezug auf Forderungen besitzt sie ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

## **7. Kontoverkehr**

Die Konten werden nach Wahl der Bank monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen. Dabei werden die vereinbarten, festgesetzten oder üblichen Zinsen und Kommissionen sowie Spesen der Bank und die vom Kunden zu tragenden Steuern und Abgaben gutgeschrieben bzw. belastet. Die Bank behält sich vor, die Rückzugsmöglichkeiten sowie die Zins- und Kommissionsätze jederzeit abzuändern und dem Kunden hiervon durch Bekanntmachung im Schalterraum, schriftlich oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

## **8. Fremdwährungskonten**

Die den Guthaben des Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes oder des Währungsraumes der betref-

fenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung, des Währungsraumes oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten. Die kontoführende Bank erfüllt ihre Verpflichtungen ausschliesslich an ihrem Sitz.

## **9. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen**

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, darf die Bank Schweizer Franken oder anderslautende Fremdwährungsbeträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

## **10. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)**

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen (wie z.B. Teile des Wertschriftengeschäfts und Zahlungsverkehrs) ganz oder teilweise an Dritte auszulagern.

## **11. Datenschutz / Bankkundengeheimnis**

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes und die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist:

- bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

Im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung sowie im Rahmen der Kooperationen dürfen Daten innerhalb der Raiffeisen Gruppe und gegenüber den Kooperationspartnern bekannt gegeben werden. Eine allfällige Weitergabe von Daten an Geschäftspartner erfolgt einzig auf vertraglicher Basis und unter vollumfänglicher Wahrung des Bankgeheimnisses. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Auskunftspflichten der Bank.

## **12. Datenweitergabe in Transaktionssystemen**

Bei der Abwicklung von Zahlungsverkehrs- und Wertschriftentransaktionen müssen Auftraggeber- und Empfängerdaten (insbesondere Name und Kontonummer) zur einwandfreien Abwicklung der Kundenaufträge an beteiligte Finanzinstitute, Betreiber der Transaktionssysteme und an beauftragte Dritte zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung bekannt gegeben werden. Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden. Transaktionsdaten, die dadurch ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt. Speziell im Rahmen der Terror- und Geld-

wäschereibekämpfung können Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden vorsehen.

## **13. Bankwerkstage**

Im Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht als Bankwerkstage.

## **14. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Die Bank kann Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung aufheben. In diesem Fall sind Forderungen der Bank sofort zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

## **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## **16. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Ausgabe 1. Januar 2010

# Bedingungen für den Zahlungsverkehr

## Gemeinsame Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und des Basisvertrages und gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachstehend Zahlungen genannt) sämtlicher Währungen. Sie gelten für alle über die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) abgewickelten Zahlungen, unabhängig von Produkt- und Auftragsart (z.B. E-Banking) mit Ausnahme von Kredit-, Debit- oder Kundenkarten.

### 2. Ausführung von Zahlungen

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Zahlungen am gewünschten Ausführungstag aus, wenn die erforderlichen Angaben gemäss den Ziffern 9 oder 10 vollständig, genau und widerspruchsfrei vorliegen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die Bank berechtigt, die Zahlung am nächstmöglichen Termin auszuführen. Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung Zahlungen ausführt. Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das vom auftraggebenden Kunden angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages (Valutadatum) belastet.

### 3. Zurückweisung von Zahlungen

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der

Zurückweisung. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit entsprechender Valuta wieder gut.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung der Zahlung zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung erneut auszuführen.

### 4. Gutschrift von Zahlungen

Damit eingehende Zahlungen einem Konto des begünstigten Kunden gutgeschrieben werden können, müssen diese folgende Angaben enthalten:

- Kontonummer oder IBAN (International Bank Account Number);
- Name und Adresse des begünstigten Kunden.

### 5. Rücküberweisung von Zahlungen

Zahlungseingänge, bei denen die wesentlichen Angaben im Auftrag mit denjenigen der Bank Widersprüche ergeben oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene Geschäftsbeziehungen), werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

### 6. Gutschrifts- und Belastungsdatum

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten infolge länderspezi-

fischer Regelungen betreffend (Bank-)Feiertagen verzögern können.

## **7. Annahmeschlusszeiten**

Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt der Auftrag durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt.

## **8. Änderungen der Bedingungen für den Zahlungsverkehr**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bedingungen für den Zahlungsverkehr vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

## **Länderspezifische Bestimmungen**

### **9. Inländische Zahlungen**

#### **Erforderliche Angaben im Auftrag**

Der Kunde muss für die Ausführung einer inländischen Zahlung jeder Währung die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Adresse des Begünstigten;
- Kontonummer oder IBAN des Begünstigten;
- Clearingnummer (ggf. BIC, Bank Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

### **Lastschriftverfahren**

Es gelten die auf der Belastungsermächtigung aufgeführten Bedingungen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank berechtigt ist, Lastschriften bis zu deren Widerruf auszuführen. Die Bank hat das Recht, diejenigen Belastungsermächtigungen zu löschen, die während wenigstens zwei Jahren nicht mehr benutzt wurden.

Für die Teilnahme eines Zahlungseinzügers am Schweizerischen Lastschriftenverfahren gelten die separaten Teilnahmebedingungen LSV+/BDD.

### **10. Grenzüberschreitende Zahlungen**

#### **SEPA-Zahlungen**

Der Kunde muss für die Ausführung einer SEPA Zahlung die folgenden Angaben übermitteln:

- den zu überweisenden Betrag in Euro;
- die IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten;
- Name und Adresse des Begünstigten;
- den BIC des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen;
- als Spesenregelung ist nur «Gebührenteilung» erlaubt.

Mitteilungen an den Begünstigten sind möglich. Bei Fehlen einer der erforderlichen Angaben, bei Abweichung der Spesenregelung oder bei Anbringung von weitergehenden Instruktionen im Zahlungsauftrag kann der Auftrag nicht als SEPA-Zahlung ausgeführt werden, er muss wie ein «anderer grenzüberschreitender Zahlungsauftrag» abgewickelt werden.

### **Andere grenzüberschreitende Zahlungen**

Der Kunde muss für die Ausführung eines grenzüberschreitenden Zahlungsauftrages die folgenden Angaben übermitteln:

- den Überweisungsbetrag und die Überweisungswährung;
- die IBAN oder Kontonummer des Begünstigten;

- Name und Adresse des Begünstigten;
- den BIC und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Ausgabe 1. Januar 2010

# Depotreglement

## 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Verwahrung und Verwahrung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) durch die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) und gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Es findet ergänzend zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.

## 2. Depotwerte

Die Bank übernimmt auf unbestimmte Zeit:

- Wertrechte, Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie weitere Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Obligationen, Kollektivanlagen, Strukturierte Produkte) zur Verwahrung und Verwaltung;
- Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form zur Verwahrung;
- andere Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind.

## 3. Entgegennahme

Die Bank nimmt Depotwerte nur entgegen, wenn diese bei der Einlieferung die am Ort der Verwahrung handelsübliche Qualität aufweisen.

Die Bank behält sich vor, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen zu lassen. Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen führt sie jeweils erst nach abgeschlossener Prüfung sowie allfälligen Umregistrierungen aus.

## 4. Verwahrung

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, die Depotwerte bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeananspruch zu verschaffen.

Ist bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

## 5. Rückgabe

Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei die Bank dies in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere

Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

Der Transport von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank nimmt die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

### **6. Sorgfaltspflicht der Bank**

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

### **7. Depotauszüge**

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der Depotwerte zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf banküblichen Informationsquellen und sind als Richtwerte ohne Verbindlichkeit für die Bank zu verstehen.

### **8. Entschädigungen, Steuern und Abgaben**

Entschädigungen für die Erbringung verschiedener Leistungen der Bank können in Form von Gebühren, Kommissionen und Spesen anfallen. Die Entschädigungen (z.B. Depotgebühren) gehen zu Lasten des Kunden und werden nach dem jeweils geltenden Tarif berechnet. Die Bank behält sich vor, die Tarife jederzeit abzuändern und dem Kunden hiervon durch Bekanntmachung im Schalterraum, schriftlich oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

Ausserordentliche Aufwände der Bank können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt wer-

den. Sämtliche Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

### **9. Verwaltung**

Die Bank besorgt ohne speziellen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen;
- den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Titeln.

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag:

- Besorgung von Konversionen;
- An- und Verkauf sowie die Ausübung von Bezugsrechten und Optionen;
- An- und Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten;
- weitere freiwillige Verwaltungshandlungen.

Gehen Instruktionen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, wie z.B. interessewahrende Folgehandlungen vorzunehmen.

Die Bank übernimmt keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Gerichts- oder Insolvenzverfahren zu informieren oder im Namen des Kunden an diesen teilzunehmen.

### **10. Meldepflichten**

Der Kunde ist allein verantwortlich, seine Meldepflichten, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten entstehen, gegenüber Behörden, Ge-

sellschaften und Börsen, zu erfüllen. Die Bank trifft weder eine Mitwirkungs- noch eine Hinweispflicht.

### **11. Umwandlung von Depotwerten**

Der Kunde ermächtigt die Bank unaufgefordert:

- bei Wertpapieren die Umwandlung in Wertrechte zu veranlassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

### **12. Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte**

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden den An- und Verkauf von in- und ausländischen Werten. Die Bank ist berechtigt, Aufträge für Produkte mit erhöhtem Risiko (Derivate, Hedgefonds etc.) lediglich nach Abschluss einer separaten Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegenzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Börsenaufträge unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden, da sowohl die Börsenhandelstage und Handelszeiten an den entsprechenden Börsen als auch die Servicezeiten der Bank massgeblich sind. Ein in den Banksystemen erfasster Auftrag ist grundsätzlich nicht widerrufbar.

Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die Bank nur aus, sofern der Kunde die Bank für solche Aufträge

in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Ohne rechtzeitiges Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, entsprechende Aufträge abzulehnen.

Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. der jeweiligen Emittenten und Geschäftspartner.

### **13. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depotwerte**

Als verschlossene Depotwerte werden nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände entgegengenommen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht dadurch ein Schaden, ist er dafür haftbar. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie ihrerseits für die vom Kunden nachgewiesenen Schäden, jedoch höchstens bis zum deklarierten Wert.

### **14. Änderungen des Depotreglement**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innerhalb 30 Tagen als genehmigt.

Ausgabe 1. Januar 2010



# Bedingungen Raiffeisen E-Banking

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen der Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) gegenüber dem Kunden und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und zum Depotreglement.

## 2. Vertragliche Basis

Um einen Zugang zu den Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen zu erlangen, schliesst der Kunde eine spezielle Vereinbarung mit der Bank ab.

## 3. Zugang zu Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen

Der technische Zugang zu den Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen erfolgt über einen vom Kunden gewählten Provider via Internet. Zugriff auf die Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen erhält, wer sich im Rahmen eines zweistufigen Anmeldeverfahrens durch Eingabe der folgenden Angaben (Legitimationsinstrumente) korrekt legitimiert:

- Vertragsnummer;
- persönliches Passwort;
- Passwortzusatz aus der Raiffeisen E-Banking-Sicherheitskarte bzw. SMS-Code.

## 4. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde erhält seine Vertragsnummer, sein erstes Passwort und die Raiffeisen E-Banking-Sicherheitskarte von der Bank. Er bewahrt die Legitimationsinstrumente getrennt voneinander auf und darf sie keinesfalls anderen Personen offen legen oder weitergeben. Eine Aufzeichnung oder ungeschützte elektronische Speicherung der Legitimationsinstrumente ist untersagt.

Der Kunde ändert sein Passwort regelmässig. Aus Sicherheitsgründen sind Passwörter zu wählen, welche mit dem Kunden nicht in Verbindung gebracht werden können.

Hat der Kunde Grund zur Annahme, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis der Legitimationsinstrumente erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich das Call Center Raiffeisen E-Banking (Telefon 0844 888 808) und sperrt den Vertrag.

Der Kunde trägt Sorge dafür, dass Unbefugte keine Manipulationen an seinem Computer und den dazugehörigen Programmen vornehmen können. Insbesondere trifft er alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schäden an der technischen Ausrüstung und den erforderlichen Computerprogrammen.

Der Kunde informiert sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und minimiert mögliche Sicherheitsrisiken aus der Benutzung des Internets durch Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen (insbesondere Anti-Viren-Programme und Firewalls).

## 5. Ausführung von Aufträgen

Alle im Rahmen von Raiffeisen E-Banking durchgeführten Transaktionen sind für den betreffenden Kunden rechtsverbindlich, unabhängig von anderweitigen Vertretungsregelungen oder öffentlichen Publikationen (z.B. Handelsregister).

Die Bank kann Raiffeisen E-Banking jederzeit unterbrechen, einstellen oder die Ausführung von Raiffeisen E-Banking Aufträgen ablehnen, insbesondere

wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten besteht. Aus den gleichen Gründen kann die Bank darauf bestehen, dass sich der Benutzer zusätzlich in anderer Form legitimiert. Der Kunde hat in diesen Fällen die Möglichkeit auf andere Kommunikationskanäle auszuweichen (Telefon, Fax oder persönliche Vorsprache).

Kann ein Auftrag über Raiffeisen E-Banking nicht zur Ausführung gebracht werden, so informiert die Bank den Kunden hierüber innert angemessener Frist und wiederum über Raiffeisen E-Banking.

Ein im Rahmen von Raiffeisen E-Banking erteilter Auftrag wird nicht in jedem Fall rund um die Uhr ausgeführt. Die Verarbeitung hängt von der technisch einwandfreien Funktion von Raiffeisen E-Banking, den Servicezeiten der Bank sowie bei Börsentransaktionen zusätzlich von den Börsenhandelstagen und Handelszeiten an den entsprechenden Börsen ab.

## **6. Börsentransaktionen**

Eine Beratung des Kunden erfolgt nicht für via Raiffeisen E-Banking abgewickelte Börsentransaktionen. Die Bank überprüft nicht, ob eine solche Börsentransaktion mit allfällig vereinbarten Anlagezielen in Einklang steht.

Die über Raiffeisen E-Banking erworbenen Depotwerte können unter Umständen systembedingt nicht wieder am gleichen Tag verkauft werden.

## **7. E-Dokumente**

Mit dem Verzicht auf Papier-Dokumente akzeptiert der Kunde die elektronische Form (nachstehend E-Dokument) als Zustellungsart für Bankdokumente und -belege.

E-Dokumenten kommt im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden nicht zwingend Beweiskarakter zu. Anerkennt eine Behörde ein E-Dokument nicht als Beweis, so hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, das entsprechende Dokument in Papierform bei der Bank zu bestellen.

Die Zustellung von E-Dokumenten erfolgt in den elektronischen Briefkasten des Kunden innerhalb von Raiffeisen E-Banking. Mit Eingang der E-Dokumente im elektronischen Briefkasten gelten diese als zugestellt. Durch die elektronische Zustellung von E-Dokumenten erfüllt die Bank ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten.

E-Dokumente bleiben mindestens zwei Jahre im Raiffeisen E-Banking verfügbar. Die Bank behält sich nach Ablauf dieser Frist das Recht vor, gelesene wie auch ungelesene E-Dokumente aus dem E-Banking zu entfernen.

Die Bank übernimmt die Verantwortung für die Authentizität und Unveränderbarkeit des E-Dokuments bis zur Zustellung in den elektronischen Briefkasten innerhalb von Raiffeisen E-Banking.

Der Kunde ist ab Zustellung des E-Dokuments in den elektronischen Briefkasten innerhalb von Raiffeisen E-Banking für die Erfüllung allfälliger gesetzlicher Vorschriften selber verantwortlich, insbesondere bezüglich Inhalt, Aufzeichnung und Aufbewahrung der E-Dokumente.

## **8. SMS-Banking**

Der Kunde bestätigt mit der Aktivierung des Services «SMS-Banking», dass er die Zustellung von SMS-Nachrichten ausdrücklich zulässt und nimmt

zur Kenntnis, dass über SMS-Nachrichten auch persönliche Daten übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt ausschliesslich über unverschlüsselte Kanäle, unkontrolliert und unter Umständen grenzüberschreitend, obwohl sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden.

Die Bank behält sich vor, den SMS-Kanal jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten besteht.

### **9. Datenweitergabe über Internet**

Die Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen werden über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Trotz Verwendung modernster Sicherheitstechnologien kann sowohl auf Bankseite als auch auf Seite des Kunden eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt. Unverschlüs-

selt bleiben jedoch jeweils der Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

### **10. Ausländische Gesetze**

Mit Benutzung von Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen aus dem Ausland können unter Umständen die Regeln des ausländischen Rechts verletzt werden. Es ist Sache des Kunden sich hierüber zu informieren.

### **11. Änderung der Bedingungen Raiffeisen E-Banking**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bedingungen Raiffeisen E-Banking vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

### **12. Vorbehalt**

Gesetzliche Bestimmungen über den Einsatz und die Benutzung des Internet bleiben vorbehalten.

Ausgabe 1. Januar 2010



# Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit

## 1. Nachrichtenlosigkeit

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

### Ereignisbezogene Nachrichtenlosigkeit

Die Nachrichtenlosigkeit tritt ereignisbezogen ein, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- die an den Kunden versandte Korrespondenz wird an die Bank retourniert und zum Kunden, zu den Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern besteht kein Kontakt bzw. eine Nachricht vom Kunden, von dessen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern fehlt und die Bank hat erfolglos versucht, mit diesen Kontakt aufzunehmen;
- die Bank erhält vom Ableben des Kunden Kenntnis und kann keinen Kontakt zu Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern aufnehmen.

### Fristbezogene Nachrichtenlosigkeit

Die Nachrichtenlosigkeit tritt in folgenden Fällen erst nach einer Frist von 10 Jahren ein:

- bei Sparheften: Wenn der Kunde bzw. Inhaber den Zins seit 10 Jahren nicht mehr nachgetragen hat und kein nachweisbarer Kontakt zu ihm oder eine Nachricht von ihm besteht;
- bei Schrankfächern: Wenn der Kunde sein Schrankfach gemäss Protokoll seit 10 Jahren nicht mehr besucht hat und kein nachweisbarer Kontakt zu ihm oder keine Nachricht von ihm besteht;

- bei banklagernder Korrespondenz und anderen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank: Wenn mit dem Kunden seit 10 Jahren kein nachweisbarer Kontakt besteht und während 10 Jahren keine Nachricht von ihm eingetroffen ist.

Hat die Bank konkrete Kenntnis vom Ableben des Kunden und kann sie keinen Kontakt zu den Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern aufnehmen, gilt der ereignisbezogene Eintritt.

## 2. Ratschläge zur Vermeidung der Nachrichtenlosigkeit

### Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrer Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von Ihrer Bank verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat nicht mehr zutrifft und geändert werden muss. Informieren Sie Ihre Bank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank z.B. an eine Drittadresse zugestellt werden sollen oder wenn Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

### Erteilung von Vollmachten

Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von Ihrer Bank im Falle von Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

### Orientierung von Vertrauenspersonen

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie

von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei Ihrer Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

### **3. Mögliche Massnahmen im Falle von Nachrichtenlosigkeit**

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat zuhanden der Schweizer Banken in Form von Standesregeln festgelegt, im Falle von Nachrichtenlosigkeit folgende Massnahmen einzuleiten.

#### **Adress- und Namensänderungen**

Sobald eine Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll die Bank versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso werden die Banken spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Standesregeln und Gesetzgebung befolgen.

#### **Massnahmen bei festgestellter Nachrichtenlosigkeit**

Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus andern Gründen nicht möglich, sind die Schweizer Banken aufgrund von Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen;

- die Werte speziell zu markieren, um sie der zentralen Anlaufstelle melden zu können. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Banken der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

### **4. Weiterbestand der Rechte**

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. So können beispielsweise Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonti, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteile überführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der Bank weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

### **5. Kosten**

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte dem Kunden belasten. Den Umfang solcher Nachforschungen werden die Banken nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Ausgabe 1. Januar 2010



